



**Informationen zur Anfertigung der Master-Arbeit für die Studiengänge in der Lehrerbildung
ab WS 2011/2012**

Auf der Grundlage der RPO für die Bachelor- und Master Studiengänge mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23.03.2009, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 06.09.2011 (Leuphana Gazette 18/11)

1. Allgemeine Informationen

Die Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des Studiums im letzten Semester angefertigt. Mit der Arbeit sollen Sie zeigen, dass Sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

	Lehramt GH und Lehramt R	LBS – FR Wirtschaftswissenschaften	LBS – FR Sozialpädagogik
Semester	2	4	4
Bearbeitungszeit	8 Wochen	11 Wochen	11 Wochen
In welchem Bereich kann die Master-Arbeit geschrieben werden?	Bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich oder eines der beiden Fächer	Berufliche Fachrichtung oder Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, BWP)	Berufliche Fachrichtung oder Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, BWP)

2. Antragsverfahren

Den Vordruck zum Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit können Sie sich auf den Seiten des Studierendenservice/Prüfungen aus dem Internet ausdrucken und in Ruhe zu Hause vollständig ausfüllen. Reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag mit der Bestätigung der Prüfer/innen im Studierendenservice ein. Besonders wichtig ist dabei ein leserlicher Themenvorschlag. Der genehmigte Titel erscheint so jeweils auf Ihrem Zeugnis.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, daher berücksichtigen Sie bitte eine gewisse Bearbeitungszeit. Bei positiver Entscheidung durch den Prüfungsausschuss erhalten Sie per Post einen schriftlichen Zulassungsbescheid, der den Titel der Arbeit, die Prüfenden sowie das Abgabedatum enthält.

3. Prüfer

Prüfer kann sein, wer Mitglied oder Angehöriger der Leuphana Universität oder einer anderen Hochschule ist und in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Erstprüferinnen und Erstprüfer von Master-Arbeiten in den konsekutiven Masterstudiengängen der Leuphana Graduate School müssen (mindestens) promovierte und für das Thema der Master-Arbeit fachlich eindeutig ausgewiesene hauptamtlich Lehrende der konsekutiven Masterstudiengänge der Universität sein.

Mit Zustimmung der/des Erstprüfenden und des Prüfungsausschusses kann als Zweitprüfer/in auch ein/e externe/r Praxisvertreter/in als Prüfer/in bestellt werden. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Mitglied einer für den Studiengang verantwortlichen Fakultät sein. Externe Gutachtende müssen mindestens einen Master- oder vergleichbaren Abschluss nachweisen können. **Der Nachweis über den akademischen Grad, Publikationen sowie einen Lebenslauf und Kontaktdaten müssen Sie dem Antrag auf Master-Arbeit beifügen.**

4. Gruppenarbeit

Die Master- Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss deutlich abgrenzbar und gekennzeichnet sein.

5. Rückgabe des Themas

Das Thema kann einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung besteht keine Möglichkeit, das Thema zurückzugeben. Das neue Thema ist von de/m/r



Erstprüfer/in festzulegen, wobei neue Prüfer/innen vorgeschlagen werden können. Das neue Thema darf mit dem zurückgegebenen Thema nicht verwandt sein. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, die Bearbeitungsfrist wird neu berechnet.

6. Umfang und Form

Den Umfang der Master-Arbeit legen Sie in Absprache mit den Prüfenden fest. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb des vorgegebenen Workloads liegt. Das Layout ist mit den Prüfenden abzustimmen. Das Titelblatt soll folgende Angaben enthalten:

Leuphana Universität

Studiengang, ggf. Bereich in dem die Arbeit geschrieben wird

Titel der Arbeit in Deutsch (genauer Wortlaut wie auf dem Antrag)

Name, Vorname des Prüflings

Matr. Nr.

Aktuelle E-Mail-Adresse

Aktuelle Postanschrift

Erstprüfer/in

Zweitprüfer/in (bei externe/m/r Prüfer/in aktuelle Kontaktdaten (Postanschrift))

Datum der Abgabe

Darüber hinaus muss die Arbeit folgende Erklärung enthalten:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.“

Die Erklärung ist in beiden Exemplaren der Arbeit zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

7. Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Bei einer Erkrankung während der Bearbeitungszeit können Sie einen Antrag auf Verlängerung um die Zeit der Krankmeldung stellen. Dazu muss auf dem Formular zur Prüfungsunfähigkeit (zu finden auf unseren Internetseiten) ausdrücklich bescheinigt sein, dass Sie nicht in der Lage waren, an der Master-Arbeit zu arbeiten. Das Attest kann nur Berücksichtigung finden, wenn eine entsprechende Diagnose vorliegt und das Formular spätestens 5 Werktage nach Feststellung der Prüfungsunfähigkeit im Studierendenservice vorliegt.

Die Abgabefrist verschiebt sich entsprechend der Anzahl der Krankheitstage.

8. Abgabe

Die Master-Arbeit müssen Sie spätestens zum festgesetzten Abgabetermin im Infoportal des Studierendenservices abgeben, per Post (Poststempel zählt als Abgabedatum) schicken oder in das Postfach des Studierendenservice werfen. Die Master-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen, dabei ist **eine CD in jede Arbeit zu kleben.**

9. Bewertung

Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note ein/e weitere/r sachkundige/r Gutachter/in vom Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

10. Wiederholung

Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

Bei Fragen hinsichtlich der Antragstellung, Bearbeitung, Ausnahmen, Verlängerung wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin.